

## **AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trettenbrein GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geschäftsführer Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Bernd Trettenbrein**

Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.

Präambel (1) Der Vermögensberater ist zur Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung berechtigt.

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind auf die Rechtbeziehungen zwischen der Trettenbrein GmbH und dem Kunden anzuwenden.

(2) Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Trettenbrein GmbH zu Grunde gelegt werden.

(3) Kunden der Trettenbrein GmbH können sowohl inländische als auch ausländische, natürliche und juristische Personen sein. Sofern der Kunde eine juristische Person ist, ist dem Kundenprofil der Nachweis der Vertretungsbefugnis der zeichnenden Person beizufügen. Natürliche Personen haben einen Identitätsnachweis zu erbringen. Die Trettenbrein GmbH hat in diesem Zusammenhang folgende Daten aufzunehmen: die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum sowie die Nummer des Identitätsnachweises und allenfalls des Nachweises der Vertretungsbefugnis der zeichnenden Person eines Unternehmens.

### **§2 Pflichten des Vermögensberaters**

(1) Die Trettenbrein GmbH berät und betreut den Kunden, nimmt aber „keine Vermögensverwaltung“ vor. Eine Verwaltung von veranlagten Werten ist jedenfalls ausgeschlossen.

(2) Die Trettenbrein GmbH erstellt gemeinsam mit dem Kunden ein Kunden- bzw. Anlageprofil und informiert den Kunden ausreichend über allgemeine Risiken sowie über spezielle Risiken in Zusammenhang mit der vom Kunden gewählten Finanzierungsform. Im Interesse des Kunden erstellt die Trettenbrein GmbH auf Grund der angegebenen Ziele und Informationen ein Finanzierungskonzept. Die Trettenbrein GmbH macht keine Veranlagungsberatungen, sondern nur Beratungen für Immobilienfinanzierungen.

### **§3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

(1) Die Trettenbrein GmbH benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen seiner Leistungen, alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt. Der Kunde ist im eigenen Interesse verpflichtet, seine persönlichen Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu machen.

(2) Der Kunde erklärt sich bereit, alle seine Person bzw. Angehörigen betreffenden Änderungen (z.B. Namen oder Adressänderungen...) der Trettenbrein GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm gestellter und unterfertigter Finanzierungsantrag noch keine Finanzierungszusage bzw. Anspruch auf eine Finanzierung bewirkt. Die entsprechenden Anträge bedürfen der Annahme durch den anderen Vertragspartner (z.B. Banken, Bausparkassen, ...).

(4) Der Kunde, sofern er nicht als Verbraucher im Sinn von §1 KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung der Trettenbrein GmbH übermittelten Dokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls der Trettenbrein GmbH zur Berichtigung mitzuteilen.

(5) Der Kunde erteilt gemäß §107 TKG seine Zustimmung, über Produktinformationen und ähnliche interessante Informationen zu Finanzierungen und Netzwerkpartnern der Trettenbrein GmbH, telefonisch, per SMS, per Fax oder E-Mail der Trettenbrein GmbH kontaktiert zu werden. Der Kunde hat das Recht, jederzeit seine Zustimmung zu widerrufen.

#### **§4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr**

- (1) Als Zustelladresse des Kunden gilt die der Trettenbrein GmbH zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die Trettenbrein GmbH eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Finanzierungszusage und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

#### **§5 Urheberrechte**

Der Kunde anerkennt, dass jedes von der Trettenbrein GmbH erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungs-, Finanzierungs-konzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Trettenbrein GmbH.

#### **§6 Haftung Hinweis:**

Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im Bereich der Unternehmensgeschäfte, nicht im Verhältnis zu Konsumenten: Die Trettenbrein GmbH haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Kunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung der Trettenbrein GmbH ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen die Trettenbrein GmbH müssen innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

#### **§7 Verschwiegenheit, Datenschutz**

- (1) Die Trettenbrein GmbH ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr auf Grund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Trettenbrein GmbH ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (2) Festgehalten wird, dass gemäß §38 BWG alle Informationen und Daten des Kunden, die der Vermögensberatung - auf welche Weise auch immer (z.B. mündlich) – bekannt, anvertraut oder sonst zugänglich werden, geheim zu halten und nicht zu offenbaren oder zu verwerten sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankengeheimnisses besteht allerdings in den in §38 Abs. 2 BWG angeführten Fällen nicht.
- (3) Der Kunde stimmt ausdrücklich einer Verarbeitung und Verwendung seiner Daten, wie im Kundenprofil und der Honorarnote festgehalten, durch die Trettenbrein GmbH zu, soweit diese für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Konzepten bei Wahrung der Interessen des Kunden erforderlich ist. Die Trettenbrein GmbH ist hierbei verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten des Kunden sicherzustellen. Auf die Möglichkeit des Widerrufs dieser Zustimmung im Sinne des Bankwesen- und Datenschutzgesetzes wird der Kunde hingewiesen.

(4) Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei der Trettenbrein GmbH und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

## **§8 Rücktrittsrecht**

(1) Gemäß §3 KSchG ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden.

(2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

## **§9 Beratungshonorarvereinbarung**

Das vereinbarte Beratungshonorar ist gemäß § 15 MaklerG auch dann fällig,

- wenn der Kredit wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf eine für das Zustandekommen des Geschäfts (Kredit) erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt (§ 15 Abs 1 Z 1 MaklerG),
- oder wenn der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird (§ 15 Abs 2 Z 1 MaklerG). Dabei handelt es sich um eine Vertragsstrafe (Schadenersatz), die dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt,
- oder wenn der Kredit während der Dauer dieses Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Kreditvermittlers bzw. Maklers zustande gekommen ist (§ 15 Abs 2 Z 2 MaklerG).
- oder wenn der Kredit während der Dauer dieses Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch den Auftraggeber selbst zustande gekommen ist (§ 15 Abs 2 Z 3 MaklerG).

## **§10 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen der Trettenbrein GmbH und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte der Trettenbrein GmbH befindet. Die Trettenbrein GmbH ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Mündliche Abreden und/oder Nebenabreden sind unwirksam.